

# Kenntnisnachweis Zuger Jagd

# Kenntnisnachweis

## Zuger Jagd

gemäss § 2<sup>bis</sup> der Jagdverordnung<sup>1</sup>

### Zweck

Dieses Booklet bezweckt in erster Linie Jägerinnen und Jäger – Frischlinge und alte Hasen – in die Praxis, Gewohnheiten und Gebräuche der Zuger Jagd einzuführen. Daneben dient es als Einführung in die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen. Genaue Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen ist unabdingbare Voraussetzung für die Jagdausübung im Kanton Zug. Weitergehende und laufend aktualisierte Informationen werden vom Amt für Fischerei und Jagd AFJ und vom Zuger Kantonalen Patentjägerverein ZKPJV im Internet publiziert.

[www.zug.ch/wild](http://www.zug.ch/wild)  
[www.zugerjagd.ch](http://www.zugerjagd.ch)

---

## Einleitung

Im Unterschied zu vielen anderen Ländern ist in der Schweiz das jagdliche Nutzungsrecht nicht an das Grundeigentum gekoppelt. Trotzdem bewegt man sich als Gast auf fremdem Grund und Boden. Das Jagtrecht gehört den Kantonen und wird als Jagdregal bezeichnet.<sup>2</sup> Insofern haben sich entsprechend der Anzahl Kantone, 26 mehr oder weniger unterschiedliche kantonale Jagdtraditionen entwickelt. Natürlich gibt es viele Gemeinsamkeiten. Schon deshalb, weil im Bundesgesetz<sup>3</sup> über die Jagd Grundsätze für die Ausgestaltung der Jagd und die wesentlichen Schutzbestimmungen festgelegt sind. Die Kantone regeln und planen ihre Jagd und bestimmen das Jagdsystem. 16 Kantone betreiben die Jagd nach dem Patent-Jagdsystem, 9 Kantone im Revier-Jagdsystem. Im Kanton Genf besteht seit 1975 ein Jagdverbot. Auf Bundesebene sind für die Jagdausübenden zudem das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54), das Tierschutzgesetz (SR 455), das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0) sowie in einem weiteren Sinn auch das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und das Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0) massgebend.

Der Kanton Zug gehört zu den traditionellen Patentjagdkantonen der Schweiz. Die ganze Jagdkultur, die Jagd- und Schonzeiten, die Arbeit mit den Hunden etc. haben sich im Kontext dieser Patentjagd entwickelt und etabliert. Die grosse Freiheit dieses Systems besteht darin, dass jede mündige, handlungsfähige und entsprechend ausgebildete Person, die Jagd ausüben kann. Der Grad der Eigenverantwortung ist hoch. Die Jagd steht nach abgelegter Prüfung jeder Frau und jedem Mann ungeachtet des Standes, des Geldes oder der Herkunft offen und dies im ganzen für die Jagd offenen Kantonengebiet. Die Flinte als urtypisches Werkzeug der bäuerlichen Jagd auf das Niederwild ist im Kanton Zug auch heute noch die am meisten verwendete Waffe. Zudem hat die Flinte im dicht besiedelten Raum deutliche Sicherheitsvorteile.

Die Zuger Jagd ist sehr volksnah und stark demokratisch geprägt. Viele kleine Normen und Vorschriften unterstützen diese Haltung, alle gleich zu behandeln. So kann zum Beispiel jede Jägerin oder jeder Jäger nur einen Gast pro Jaghtag beteiligen; eingeschlossen auch Gäste ohne Waffe. Das Veranstalten von prächtigen Gesellschaftsjagden oder grossen Treibjagden bleibt damit ausgeschlossen. Selbst das gewünschte Jagdgebiet ist einem nicht sicher: Ist schon eine Gruppe vor Ort, muss ihr das Feld überlassen werden. Das Nutzbare gehört allen Nutzungsberechtigten zu gleichen Teilen und ohne Sonderrechte.

So viele Prinzipien in der Zuger Jagd verwirklicht sind, um die Jagenden gleich zu behandeln, so viele Vorehrungen bestehen, das Wild zu schützen und die Jagd nachhaltig zu gestalten. Nur etwa 15 Tage dauert die Jagd auf Rehwild und rund ein Dutzend Tage wird auf Rotwild gejagt. An diesen wenigen Tagen findet eine intensive aber faire Bejagung statt, das ganze übrige Jahr sind diese Arten vor Störung und Nachstellung frei. Trophäenkult, Kraftfuttergaben oder andere Spielarten des jagdlichen Managements findet man im Patentkanton Zug nicht. Die Jagd soll den Zuwachs abschöpfen und gesunde, im Gleichgewicht mit dem Biotop lebende Wildbestände nutzen; mehr nicht.

## Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume

Art. 1 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sowie § 1 des kantonalen Jagdgesetzes des Kantons Zug widmen sich dem Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume. Mit dieser programmatischen Maxime bekennen sich die Gesetzgeber auf Stufe Bund und Kantone auch bei der Jagd konsequent zum Artenschutz. Das Jagdgesetz ist formelles Artenschutzrecht, das sich umfassend in Lebensraumfragen integrieren will. Das Jagdpatent verpflichtet den Jäger und die Jägerin sodann zur weidmännischen Ausführung der Jagd und zur Hege des Wildes, insbesondere zur Mitarbeit bei Wildbestandesaufnahmen, Wildseuchenbekämpfung, Wildschadenverhütung und dergleichen.<sup>4</sup>

Wildbestandesaufnahmen finden jeweils im Frühjahr statt und werden vom Amt für Fischerei und Jagd in Zusammenarbeit mit dem Zuger Kantonalen Patentjägerverein ZKPJV veranstaltet. Wildschadenverhütungs- und Hegemassnahmen werden vom ZKPJV im Rahmen von Hegetagen durchgeführt. Details können dem Jahresprogramm des ZKPJV entnommen werden.

## Jagdgebiet

Das Jagdgebiet umfasst den ganzen Kanton mit Ausnahme der Siedlungs- und Schongebiete<sup>5</sup> und einzelnen konkreten örtlichen Einschränkungen. So ist beispielsweise im Umkreis von 100 Metern um Kirchen, Friedhöfe und bewohnte Gebäude die Jagd verboten. Die Jagdgebietkarte weist die Grenzen der Siedlungs- und Schongebiete sowie andere raumbezogene Informationen aus.

## Verbündete Einzelgänger

Im Patentsystem jagen, heisst konsequenterweise in Konkurrenz jagen. Zwar noch nicht so lange, aber dennoch vorbei sind die Zeiten, in denen es entscheidend war, ob man auf der Jagd Erfolg hatte und das rare Gut Fleisch nach Hause bringen konnte. Auch im Patentsystem steht das gesellschaftliche Element der Jagd mehr und mehr im Vordergrund. Man jagt gemeinsam und schafft gemeinsame Erlebnisse. Ohne gesetzliche Implementierung jagen Zuger Patentjägerinnen und -jäger mehrheitlich in Gruppen. Eine gesetzliche Norm gibt es nur bezüglich der Gruppengrösse<sup>6</sup>. Ausser auf der Hirschjagd, darf eine gemeinsam jagende Gruppe nie mehr als acht Personen umfassen, wovon maximal 6 Personen Patentnehmerin oder Patentnehmer sein dürfen. Diese Norm dient wiederum den Wildtieren. Im Talgebiet gibt es zahlreiche kleine Waldpartien, Waldinseln und bestockte Säume. Die Beschränkung der Gruppengrösse soll den Tieren eine faire Chance zur Flucht erlauben. Mit grösseren Gruppen könnten die kleinen Gebiete praktisch hermetisch abgeriegelt werden.

Die Unterteilung des Kantonsgebiets in sechs Jagdbezirke garantiert, dass regional unterschiedlich starke Wildvorkommen trotzdem nachhaltig bejagt und genutzt werden. Die Jagdbezirksgrenzen sind verbindlich in der Jagdbezirkskarte vermerkt. Die Nutzung aufgrund einer Vollerhebung durch die Jägerschaft bezirksweise bestimmt und damit sichergestellt, dass die Nutzung dem Zuwachs entspricht und die Jagd je Bezirk nachhaltig betrieben wird.

Fast alle Jägerinnen und Jäger gehören also einer Jagdgruppe an und jagen gemeinsam für den Jagderfolg der Beteiligten. Die Gruppenbildung ist so individuell wie die Jägerinnen und Jäger selber. Gruppen formieren sich aus Leuten aus der gleichen Gemeinde, aus Freunden und Gleichgesinnten, aus Geschäftsbekanntschaften, aus Jungen und Elternteilen, aus Kameradinnen und Kameraden, die gemeinsam den Jagdlehrgang absolviert haben etc.

So unterschiedlich die Motive für die Gruppengestaltung sind, so einheitlich ist das Motiv für die Teilnahme am Vereinsleben. Fast 100 % der Zuger Patentjägerinnen und -jäger sind Mitglied im Zuger Kantonalen Patentjägerverein. 1920 gegründet, setzt sich der Verein für die Sache der Zuger Patentjagd, für die Erhaltung von Fauna und Flora und für die Interessen der Jägerinnen und Jäger ein. Der Verein bietet Unterstützung, Aus- und Weiterbildungsangebote und eine gemeinsame Plattform, um sich auszutauschen. Der Betrieb einer modernen Jagdschiessanlage, die Bereitstellung einer Truppe





von Nachsuchegespannen oder die Ausbildung angehender Jägerinnen und Jäger gehören zu den operativen Leistungen des Vereins. Daneben bringt der Verein die Interessen der Mitglieder in strategischen und planerischen Angelegenheiten mit einer Stimme zur Geltung und ist Ansprechpartner der Jagdbehörden.

## Die Zuger Jagd in der Praxis

Die Rahmenbedingungen der Zuger Jagd sind im Bundesgesetz, der Bundesverordnung, dem kantonalen Gesetz und der kantonalen Verordnung geregelt.

Die ganz konkreten Bestimmungen für das aktuelle Jagdjahr werden aber in jährlich erlassenen Jagdbetriebsvorschriften festgehalten. In den Gestaltungsprozess dieser Vorschriften sind Jägerinnen und Jäger intensiv eingebunden. Die Jagdbetriebsvorschriften erscheinen in der Regel Ende Mai und regeln auch die Zulassungsmodalitäten sowie die Patentausgabe. Neben allen ausformulierten Normen weisen das Gesetz sowie die Jagdbetriebsvorschriften darauf hin, dass sich Jägerinnen und Jäger weidgerecht verhalten sollen. Die Rahmenerlasse dienen nicht zuletzt dazu, der Jagd weiterhin die gesellschaftliche Akzeptanz zu erhalten.

## Jagdethik – Anstand – gesunder Menschenverstand

Der Kanton Zug weist aktuell die höchste Jägerinnen- und Jägerdichte aller Kantone auf. Gemäss dem zu erwartenden Bevölkerungswachstum werden weiterhin viele Personen nach Zug übersiedeln, die mit den Traditionen und Gebräuchen der lokalen Jagd nicht vertraut sind. Ob jagende oder nicht-jagende Bevölkerung: alle sind in der Natur und in den Wildlebensräumen unterwegs; gleichzeitig. Der Aspekt Sicherheit wird für die Zukunft der Zuger Jagd als prioritär erachtet.

Die folgenden Verhaltensregeln sind entscheidend:

- Jagenden und nicht-jagenden Mitmenschen wird mit Anstand und Respekt begegnet, denn sonst wird jede noch so professionelle Öffentlichkeitsarbeit mit dem Fehlverhalten zunicht gemacht;

- 
- Sicherheit geht vor – im Zweifel wird nicht geschossen;
  - Egoismus und Neid belastet die Kameradschaft und schadet der Sache der Jagd;
  - Das Betretungsrecht von Wald und Weide gilt auch während der Jagd für die nicht-jagende Bevölkerung;
  - Den Bäuerinnen und Bauern sowie den Waldeigentumsberechtigten, denen der Grund und Boden gehört, welcher zur Jagdausübung betreten wird, ist mit Anstand und Respekt zu begegnen – auf deren Verlangen ist das Jagdpatent vorzuweisen<sup>7</sup>;
  - Jedes Geschöpf und jede Tierart verdient einen respektvollen Umgang;
  - Beschossenes oder verletztes Wild wird nachgesucht und erlöst; unabhängig von der Tierart;
  - Regeln und jagdrechtliche Erlasse werden geachtet und eingehalten – zum Erhalt der freiheitlichen Jagd.
- 

## Die Jagd

Während der Jagdzeit sind Montag, Mittwoch und Samstag Jagttage. Die Jagd kann von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung betrieben werden, vorausgesetzt, die Lichtverhältnisse erlauben ein sicheres und korrektes Ansprechen.

Die Jagdsaison beginnt im September mit der Hirschjagd. Als einzige Jagd wird sie mir der Kugelwaffe ausgeführt. Als Methoden sind die Drückjagd ohne Hund, die Pirsch und der Ansitz erlaubt. Welche Tiere genau jagdbar sind, wird jährlich neu bestimmt.

Im Oktober und November folgt die Niederwildjagd, die eigentliche Hauptjagd. Jagdbar sind alle nicht geschützten Wildarten ausser dem Hirschnwild. Trotzdem konzentriert sich die Jagd zumindest in den ersten rund 15 Jagttagen auf das Rehwild.

Die hauptsächlich angewendete Jagdmethode bei der Rehwildjagd ist die Stöberjagd. Die sogenannte Laute Jagd mit dem Stöber-, Lauf- oder Niederlaufhund ist die ortstypische und die Zuger Jagd prägende Jagdausübung. Das Anspruchsvolle und Anforderungsreiche der Jagd im stark frequentierten Natur- und Erholungsraum der Zuger Landschaft kommt bei der Rehwildjagd voll zum Tragen. An einem schönen Jagntag können gerne mal 200 Jägerinnen und Jäger dem Weidwerk nachgehen, wäh-

rend gleichzeitig Hunderte Erholungssuchende unterwegs sind. Nicht nur die Absprache zwischen den sich begegnenden Jagdgruppen, sondern auch Toleranz gegenüber der nicht-jagenden Bevölkerung ist dann gefragt. Übersteigerter Ehrgeiz, Besitzansprüche oder Machtgehabte haben keinen Platz in diesem System, denn es schadet der Sache merklich. Die ungeschriebenen Gesetze sind auch heute noch wichtig: Zum Beispiel kommt bei vielen Jägerinnen und Jägern nicht gut an, wenn ein Reh in aller Heimlichkeit und ohne Danke zu sagen vor dem Laufhund einer anderen Jagdgruppe abgeschossen wird. Echte «Coolness» und eine gehörige Portion Wissen und Können sind jene Tugenden, die benötigt werden. Sich zu erkennen geben, sich zu verständigen und freundlich zu begegnen dient der jagdlichen Kameradschaft sowie der allgemeinen Sicherheit.

Während der Jagdbarkeit von Hirsch- und Rehwild sind Motorfahrzeuge im Jagdgebiet auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen vor Aufnahme der Jagd zu parkieren.<sup>8</sup> Wird ein Motorfahrzeug-Abstellplatz von mehreren Jagdgruppen oder Einzeljägern benutzt, dann sprechen sich die Jägerinnen und Jäger über die von ihnen anvisierten Jagdgebiete untereinander ab. Dies dient der Sicherheit und der Fairness im Jagdbetrieb. Als ungeschriebene Regel gilt, dass die zeitlich erste Gruppe jeweils den Vorrang geniesst.

Ruhiger geht es auf den Winterjagden auf Haarraubwild und Wasserwild zu. Jetzt dominieren kleine Gruppen oder die Einzeljagd. Zugunsten der vielen ziehenden Wasservögel auf unseren Gewässern sind grossflächige Schongebiete mit Jagdverbot ausgeschieden. Zudem sind nur die wirklich häufigen Wasserwildarten jagdbar. Die Zuger Jagd nimmt Rücksicht auf die Bevölkerung und schützt die Natur.

Das Führen der Abschusstatistik erfolgt für Säugetiere zeitverzugslos und als Selbstdeklaration (Ausnahme Rot- und Schwarzwild). Mittels sogenannten Schussmeldekarten wird jeder Abschuss per Geschäftsausantwortsendung dem Amt für Fischerei und Jagd mitgeteilt. Wird eine Nachsuche nötig, unterzeichnet der Gespannführer oder die Gespannführerin mit. Rotwild hingegen wird auf Platz der kantonalen Wildhut vorgezeigt. Diese Jagdaufsicht ist rund um die Uhr verfügbar, beaufsichtigt die Jagdausübung, versteht sich aber auch als Partner der Jägerschaft.

Der Kanton hat genauso wie die Jägerschaft ein vitales Interesse, weiterhin eine freie und traditionelle Zuger Jagd zu erhalten. Wie für jedes komplexe Zusammenwirken sind Regeln nötig und sie müssen befolgt werden. Nur ein Bruchteil der geltenden Regeln soll oder kann aufgeschrieben werden. Vielmehr zählt die Verantwortung jeder einzelnen Person, sich respektvoll und fair zu verhalten.

---

## Schlusswort

Dieses Booklet soll neue und bestandene Zuger Jägerinnen und Jäger aufrufen, sich weidmännisch zu verhalten, respektvoll gegenüber allen Geschöpfen und anständig gegenüber den Mitmenschen zu sein. Weiterhin richtet sich dieser Text auch an alle interessierten Personen ausserhalb der Jägerschaft. Die Jägerinnen und Jäger bilden eine kleine Minderheit der Gesellschaft. Mit dem Privileg, Wild jagen zu dürfen, muss sorgfältig und wohlüberlegt umgegangen werden.

Zug, 7. April 2010

---

Dieser Text wurde gemeinsam erarbeitet durch die Prüfungskommission für Jägerinnen und Jäger, Vertretern des Zuger Kantonalen Patentjägervereins sowie des Amtes für Fischerei und Jagd.

Bei Fragen oder Anregungen stehen Ihnen Ansprechpersonen aus dem Patentjägerverein ([www.zugerjagd.ch](http://www.zugerjagd.ch)) oder vom Amt für Fischerei und Jagd ([www.zug.ch/wild](http://www.zug.ch/wild)) gerne zur Verfügung.

<sup>1</sup> Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 21. Mai 1991

(Jagdverordnung Zug, BGS 932.11; zu finden unter [www.zug.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/bgs](http://www.zug.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/bgs))

<sup>2</sup> § 2 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990

(Jagdgesetz Zug, BGS 932.1; zu finden unter <http://www.zug.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/bgs>)

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986

(Jagdgesetz, JSG, SR 922.0; [www.admin.ch/ch/d/sr/c922\\_0.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c922_0.html))

<sup>4</sup> § 10 Abs. 1 Jagdgesetz Zug

<sup>5</sup> § 11 Abs. 1 Jagdgesetz Zug

<sup>6</sup> § 12 Abs. 1 der Jagdverordnung Zug: Auf der Niederwildjagd und auf der Winterjagd darf eine gemeinsam jagende Gruppe höchstens sechs Jägerinnen und/oder Jäger umfassen. Bis zu zwei Gastkarten-Inhabende werden nicht mitgezählt.

<sup>7</sup> § 11 Abs. 3 Jagdgesetz Zug

<sup>8</sup> § 20 Jagdverordnung Zug

---

© 2010

Amt für Fischerei und Jagd

[www.zug.ch/wild](http://www.zug.ch/wild)

Zuger Kantonaler Patentjägerverein

[www.zugerjagd.ch](http://www.zugerjagd.ch)

---